

ÜBERTRITT / Übertrittschreiben

(zur Erleichterung und nur eine Vorlage für Vereine/AthletInnen)

(Diese Formulierung und Ausführung ist nicht fix, sie kann natürlich nach eigenem Bedarf verändert werden.)

Zur Information - laut Übertrittsbestimmungen:

Übertrittsbestimmungen - Vereinswechsel (Auszug):

Kurz: Ein Übertritt ist jedes Jahr möglich; Voraussetzung ist die Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr; Aufwandsentschädigung für ein Jahr (vom Übertrittsjahr, im Übertrittsjahr keine bestimmbare Leistung - Vorjahr).

1. Allgemein

- (1) Ein/e Athlet/in kann nur für einen Verein des Österreichischen Gewichtheberverbandes gemeldet sein. Ein Vereinswechsel von im ÖGV gemeldeten Mitgliedern kann nur einmal im Jahr vorgenommen und anerkannt werden, wenn dem Übertritt eine Mitgliedschaft bei einem Verein beginnend mit dem 1. Jänner des aktuellen Jahres oder früher vorangegangen ist. Der neue Verein erhält die Rechte über den Athleten sobald alle Formalitäten bezüglich des Wechsels abgeschlossen sind und der Übertritt vom ÖGV bestätigt wurde. Ein Start im Dezember des Übertrittsjahres kann nur für den bisherigen Verein erfolgen.
- (2) Wurden die angeführten Bestimmungen für Übertritt bzw. Verleihen von den Athleten/innen bzw. den Verantwortlichen des neuen Vereines eingehalten, so hat der Stammverein kein Recht, einen Wechsel zu verhindern. Wurde die Erfüllung dieser Bestimmung durch irgendjemanden absichtlich oder unabsichtlich verhindert oder verzögert, so hat der ÖGV, auch wenn die Übertrittszeit bereits abgelaufen ist, darüber endgültig zu entscheiden. In solchen Fällen, bei denen der Stammverein für die Verzögerungen Verantwortung trägt, geht das Recht auf eine Aufwandsentschädigung verloren.
- (3) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag, ist von dem Neu-Verein, des/der Athleten/Athletin bis 15. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von € 100,-- an den ÖGV zu bezahlen.
- (4) Bei bestimmungswidrigem Verhalten eines Vereins wird durch den ÖGV eine Strafgebühr in der Höhe von € 100,-- bis € 500,-- verhängt.
- (5) Die authentische Auslegung dieser Übertrittsbestimmung - Vereinswechsel liegt beim Bundesvorstand des ÖGV.

2. Abmeldung durch den/die Athleten/Athletin

- (1) Die Abmeldung eines/einer Athleten/in von einem Verein ist nur zwischen 15. November und 30. November möglich. Frühere Abmeldungen bleiben in Evidenz des ÖGV, werden aber erst mit 15. November wirksam. Bei der Abmeldefrist gilt das beweisbare Datum des Absenders (Poststempel, Fax, E-Mail etc.). Eine Abmeldung vom bisherigen Verein muss einzeln und schriftlich, eigenhändig unterschrieben erfolgen und nachweisbar sein. Ebenso ist eine Kopie der Abmeldung (z.B. per Fax oder E-Mail) an den ÖGV zu senden. Das Original ist nur auf Verlangen des ÖGV innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Die Abmeldungen sind an die Vereinsanschrift zu senden. Als solche gilt die vom ÖGV bzw. Landesverband offiziell bekannte Anschrift bzw. zustellungsbevollmächtigte Person.
- (2) Bei Abmeldungen von Athleten/innen, welche zum Zeitpunkt des Übertritts noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Innerhalb der ersten 6 Monate kann mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten der Verein gewechselt werden, wobei sofortiges Startrecht für den neuen Verein besteht. Gab es jedoch im laufenden Jahr einen Start in der Mannschaftsmeisterschaft, dann wird das Startrecht für die Mannschaftsmeisterschaft beim neuen Verein erst mit dem nächsten Jahr erworben.
- (3) Für die Ermittlung der Dauer der Mitgliedschaft ist das vom ÖGV bestätigte Anmeldedatum (Datum der Registrierung) bzw. das Abmeldedatum maßgebend.
- (4) Innerhalb der Abmeldefrist ist dem ÖGV auch jener Verein bekannt zu geben, zu dem gewechselt wird.
- (5) Eine mündlich erfolgte Abmeldung ist nicht verbindlich.
- (6) Bei Nichterfüllung der angeführten Auflagen kann der Übertritt nicht vollzogen werden.

4. Aufwandsentschädigung und Freigabe

- (1) Die Vereine können für jede/n Athlet/in, der zu einem anderen Verein übertritt, eine Aufwandsentschädigung verlangen. Für Athlet/innen der U9/U11/U13 gilt eine pauschale Aufwandsentschädigung von 300,-- Euro. Für alle älteren Athleten/innen gelten die folgenden Bemessungskriterien.
- (2) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Leistungsstärke des/der übertretenden Athleten/in im Übertrittsjahr (Jahresbestleistung) maßgebend. Hat der/die Athlet/in im Übertrittsjahr keine bestimmbare Leistung erbracht, kann der/die Athlet/In ablösefrei übertreten.
- (3) Für die Bewertung der Männer werden die Sinclairpunkte herangezogen. Bei den Frauen werden die Damensinclairpunkte multipliziert mit 1,5 multipliziert verwendet.
- (4) Bestleistung im Übertritts- bzw. Berechnungsjahr:
 - bis 250 Punkte gilt eine Aufwandsentschädigung von € 450,--
 - über 250 Punkte gilt eine Aufwandsentschädigung von € 450,-- plus € 12,-- für jeden weiteren begonnenen Sinclairpunkt.z.B.: Die Bestleistung betrug 332,12 Punkte. Über 250 Punkte gilt also 450 € plus 12 € für jeden weiteren begonnenen Punkt. Also $450 € + (333 - 250) * 12 € = 450 € + 83 * 12 € = 450 € + 996 € = 1446 €$
- (5) Bei einem Vereinswechsel eines Jugendlichen innerhalb der Probezeit kann keine Aufwandsentschädigung gefordert werden. Mitgliedsbeitragsforderungen können sich nur auf den Zeitraum von maximal 6 Monate erstrecken.
- (6) Gegen die Aufwandsentschädigung gibt es keinen Einspruch an den ÖGV. Die Einigung darüber unterliegt nur der freien Vereinbarung der beteiligten Vereine. Es bleibt jedem Verein freigestellt, übertretende Athleten/innen mit geringeren Beträgen als den Höchstsätzen bzw. ohne Aufwandsentschädigung freizugeben.
- (7) Außer der Aufwandsentschädigung kann bei einem Übertritt nur die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung bzw. -geräte gefordert werden, vorausgesetzt, dass die Übernahme nachgewiesen werden kann.
- (8) Offene Beitragszahlungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (9) Beim Übertritt von Athleten/innen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, bzw. in dem der Übertrittszeit unmittelbar folgenden Jahr das 40. Lebensjahr vollenden, darf keine Aufwandsentschädigung verlangt werden.
- (10) Nach einer erfolgten Abmeldung bzw. Anmeldung eines/r Athleten/in hat der Verein, zu dem ein/e Athlet/in übertritt, unverzüglich die Verhandlungen mit dem Verein, von dem sich der/die Athlet/in abgemeldet hat, aufzunehmen.

- (11) Bis spätestens 12. Dezember des Jahres ist die Aufwandsentschädigung an die bisherige Vereinsleitung zu bezahlen, und der schriftliche Verzicht des alten Vereines auf den/die übertretenden Athleten/in an den ÖGV zu senden.
Die Erledigung eines Übertritts nach diesem Termin wird nicht anerkannt. In solchen Fällen bleibt die Mitgliedschaft für den bisherigen Verein mit voller Startberechtigung erhalten.
- (12) Ein übergetretener Athlet/in, für den die Aufwandsentschädigung nicht bezahlt wird, hat ein Jahr für den neuen Verein kein Startrecht. Auch die Teilnahme an internen Vereinskongkurrenzen, Freundschaftskämpfen und sämtlichen Einzelkongkurrenzen ist untersagt und ein schriftlicher Einspruch ist dem ÖGV-Sekretariat zu übermitteln. Während der einjährigen Wartefrist kann ein/e solcher/solche Athlet/in jedoch bei internationalen Kongkurrenzen, die vom ÖGV oder einem Landesverband beschickt werden, starten.
- (13) Das Recht eines Vereines auf die Rückgabe von Sportutensilien und Bezahlung offener Mitgliedsbeiträge bis 15. Dezember des Jahres bleibt auch dann bestehen, wenn der/die übertretende Athlet/in wegen Nichtbezahlung der Aufwandsentschädigung von der einjährigen Wartefrist Gebrauch macht. Bei Überschreitung des Termins für die Erledigung solcher Forderungen wird der Übertritt nicht anerkannt und der/die Athlet/in bleibt startberechtigtes Mitglied des bisherigen Vereines.

Name des Athleten/in:

Adresse des Athleten/in:

Aktuelles Datum:

Einschreiben an:

Name des Stammvereines:

Name und Adresse des
Zustellbevollmächtigten:

Eintrittsdatum/jahr beim Stammverein: Lizenzierungsnummer:

Lizenzierungsnummer = ehemalige Sportpassnummer

und an den:

Österreichischer Gewichtheberverband
Kundmangasse 35 / 2 / 1
1030 Wien

Ich,, geb. am,

melde mich mit heutigem Datum von meinem Stammverein

..... ab

und bei an.

Mit sportlichen Grüßen

Unterschrift des Athleten/in

Unterschrift des Erziehungsberechtigten (keine Volljährigkeit, unter 18en)